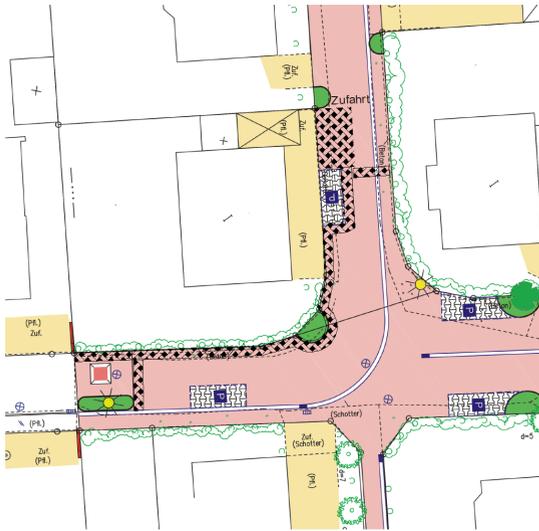


## Beispiele

Winterdienst an einem Eckgrundstück in einer verkehrsberuhigten Zone



Streu- und Räumfläche

Winterdienst an einem Eckgrundstück mit vorhandenem Gehweg und anliegender verkehrsberuhigter Zone



Streu- und Räumfläche

## Müllabfuhr und Winterdienst

Bitte beziehen Sie in Ihre Räum- und Streustrecken auch die Standplätze der Abfallgefäße/-säcke mit ein. Damit tragen Sie auch im Winter zu einer zügigen Abfallentsorgung bei.

## Eine Bitte in eigener Sache

Bitte haben Sie Verständnis, dass gerade bei extremen Schneefällen und Glätte auch das BIBB-Winterdienstteam einmal ins Stocken geraten kann. Wir arbeiten mit allen Kräften daran, den Stadtverkehr für Sie aufrecht zu erhalten.

## Ansprechpartner Winterdienst

Andreas Birkholz  
Tel.: 05451 931-537  
Fax: 05451 931-66537  
E-Mail: [bibb@ibbenbueren.de](mailto:bibb@ibbenbueren.de)  
[www.ibbenbueren.de/0012165](http://www.ibbenbueren.de/0012165)

Ibbenbürener Bau- und Servicebetrieb (BIBB)  
Gravenhorster Straße 240  
49477 Ibbenbüren

## IMPRESSUM

Herausgeberin:  
Stadt Ibbenbüren  
Der Bürgermeister  
Alte Münsterstraße 16  
49477 Ibbenbüren  
Telefon 05451 931-0  
E-Mail [info@ibbenbueren.de](mailto:info@ibbenbueren.de)  
Internet [www.ibbenbueren.de](http://www.ibbenbueren.de)

# BIBB-Wintertipp

## Schippen, Schieben & Co.: Informationen zum Winterdienst



## Hand in Hand: Winterdienst ist Teamarbeit

Zu einem richtigen Winter gehört Schnee. Neben rasanten Rodelpartien und gemütlichen Schneespaziergängen bedeutet dies unter Umständen auch: Unser Alltag wird durch glatte Straßen und verschneite Fußwege beeinträchtigt.

Der Ibbenbürener Bau- und Servicebetrieb (BIBB) wird dann vor logistische Herausforderungen gestellt. Die im Winterdienstplan festgesetzten Straßen müssen geräumt und gestreut werden. Auch bei Schnee und Eis müssen Linienbusse möglichst pünktlich fahren, und der Müll muss abgeholt werden. Insgesamt räumt und streut der BIBB rund 150 Straßen- und 60 Radwegenkilometer sowie zahlreiche Gehwege. Dafür stehen ein reguläres Streusalzlager mit einem Fassungsvermögen von 170 Tonnen Salz, eine eiserne Salzreserve von 500 Tonnen und rund 50 Tonnen Granulat zur Verfügung. Um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten, streut der BIBB auf den Straßen mit Feuchtsalz. Dank moderner Technik durch grammgenaue elektrische Steuerung sind die Salzmengen pro Quadratmeter wesentlich geringer und dennoch effizienter als beim Streuen per Hand. Folglich werden auch die Umwelt und das Grundwasser weniger belastet.

Winterdienst bedeutet aber auch, dass Sie als Bürger ebenso Verantwortung für sich und Ihre Mitmenschen übernehmen müssen.

In dieser Broschüre haben wir für Sie die wichtigsten Infos zum Winterdienst zusammengestellt. Gerne können Sie uns auch persönlich kontaktieren, damit keine Fragen offen bleiben.

Kommen Sie gut durch den Winter!

**Ihr BIBB-Winterdienstteam**

## Was müssen Sie tun?

Für den Winterdienst auf Gehwegen und unbefestigten Wegen entlang privater Grundstücke sind die Grund- und Hauseigentümer zuständig. Zwischen 7 Uhr und 19 Uhr muss der Gehweg gesichert werden. Nach 19 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind bis um 8 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

Wenn vor Ihrem Grundstück kein Gehweg ist, gilt ein vor jedem Grundstück verlaufender, mindestens ein Meter breiter Streifen ab begehbarem Fahrbahnrand als Gehweg. Wird dieser Streifen durch eine Grünanlage unterbrochen, so ist der Gehweg um die Grünfläche herumzuführen. An Einmündungen, in Zufahrten und vor Hindernissen (zum Beispiel Baustellen) ist bei Schnee- und Eisglätte ein ein Meter breiter Überweg zur gegenüberliegenden Seite zu räumen und mit abstumpfenden Stoffen (Granulat, Splitt, Sand) abzustreuen.

Besonders wichtig ist, dass Eiszapfen und Schneeanhäufungen auf den Dächern neben öffentlichen Flächen entfernt werden. Sie können von den Dächern herabfallen und Sie selbst oder Passanten verletzen.

Wenn Sie diesen Verpflichtungen nicht nachkommen können, weil Sie berufstätig, verreist oder körperlich nicht in der Lage sind, müssen Sie sicherstellen, dass eine andere Person oder eine private Firma (Hausmeisterdienste) dies zuverlässig übernimmt.

## Wohin mit dem Schnee?

Räumen Sie den Schnee in den Vorgarten – bitte nicht in die Fahrbahnrinne, auf Abläufe, Hydranten oder vor Ein- und Ausfahrten. Sollten Sie keine Möglichkeit haben, den Schnee im Vorgarten zu lagern, lagern sie ihn bitte so, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr nicht mehr als unvermeidbar behindert oder gefährdet wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen sowie die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Privatgrundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden. Sämtliche Einbauteile der Versorgungsträger müssen frei zugänglich sein. Straßenrinnen und Gullys müssen schneefrei bleiben, damit das Schmelzwasser abfließen kann.

## Welches Streugut ist erlaubt?

Auftaumittel (Streusalz) verhindern die Bildung von Glätte. Was gut für die Gehwegsicherheit ist, ist leider sehr schlecht für die Umwelt. Das salzige Wasser sickert in den Boden. Es belastet zum einen das Grundwasser und schädigt zum anderen Bäume und Sträucher schwer. Das Salz im Boden entzieht den Bäumen Wasser, was bis zum Absterben der Bäume führt.

Daher ist der Einsatz von Salz auf öffentlichen Wegeflächen grundsätzlich verboten. Zum Einsatz dürfen auf öffentlichen Flächen nur abstumpfende Streumittel (Granulat, Splitt, Sand) kommen.

Ist die Verkehrssicherheit alleine durch Verwendung abstumpfender Mittel nicht gewährleistet, darf ausnahmsweise Salz verwendet werden, aber nur in dem unbedingt notwendigen Umfang.

Denken Sie daran, sich rechtzeitig mit Streugut und Schneeschieber zu versorgen.

## Und wenn der Schnee geschmolzen ist?

Ganz einfach: Dann müssen Sie nur noch die abstumpfenden Mittel oder Streumittel wegfegen und über den Restmüll entsorgen.

## Was passiert, wenn man seiner Räum- und Streupflicht nicht nachkommt?

Kommt ein Anlieger seiner Pflicht zum Winterdienst nicht nach, kann die zuständige Behörde eine sogenannte Ersatzvornahme auf dessen Kosten anordnen. Weiterhin droht dann eine Geldbuße von bis zu 1000 Euro. Kommt es zu Personenschäden, kann ein Strafverfahren wegen Körperverletzung die Folge sein. Zudem können Sie mit Schadensersatzforderungen der Geschädigten und deren Krankenkassen rechnen. Allerdings gilt auch für Fußgänger und Autofahrer eine Sorgfaltspflicht. Sie haben sich ebenso den Witterungsbedingungen anzupassen.

Deswegen: Sorgen Sie vor, damit niemand zu Schaden kommt und Sie nicht haftbar gemacht werden können.